

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.047.603

Wien, am 19. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2021 unter der Nr. **5082/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Drohender Ausschluss regierungskritischer Medien von geplanter Digitalisierungsförderung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Welche konkreten Kriterien werden Medien erfüllen müssen, um Mittel aus der geplanten Digitalisierungsförderung erhalten zu können?*
 - a. *Inwiefern wird dafür die Projektbezogenheit definiert?*
 - b. *Wird auch die inhaltliche Ausrichtung eines Mediums bei der Entscheidung über die Förderwürdigkeit bzw. -unwürdigkeit berücksichtigt?*
 - c. *Wenn ja, inwiefern?*
 - d. *Welche konkreten Stellen bzw. Personen werden die Entscheidung die Vergabe dieser Digitalisierungsförderung konkret treffen?*
 - e. *Für wann ist die Fertigstellung des Gesetzesentwurfs zur Einführung dieser Förderung geplant?*

2. Laut der grünen Mediensprecherin Mag. Eva Blimlinger sollen die Kriterien zur Förderungsvergabe so gestaltet werden, „dass gewisse Medien“, für welche sie exemplarisch das Onlinemedium Unzensuriert nannte, von der Digitalisierungsförderung ausgeschlossen werden. Entspricht dies dem tatsächlichen Vorhaben der Bundesregierung?
- Wenn ja, aus welchen Gründen?*
 - Wenn ja, welche Definition liegt diesen „gewissen Medien“ zugrunde?*
 - Falls ja, wie halten Sie dies als für Medien zuständiges Mitglied der Bundesregierung für verfassungskonform umsetzbar?*
 - Wenn ja, inwiefern befindet sich dies im Einklang mit dem für eine funktionierende Demokratie wesentlichen Element des Medienpluralismus, zu welchem sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm bekennt?*
 - Wenn ja, zielt diese Regelung darauf ab, regierungskritische bzw. patriotische Medien willkürlich von staatlicher Förderung auszuschließen?*
 - Falls nein, wie stehen Sie als zuständiges Mitglied der Bundesregierung zu den offensichtlich autoritären und gegen die Medienvielfalt gerichteten Bestrebungen Ihres Koalitionspartners?*

Um der Dominanz internationaler Medien- und Kommunikationsplattformen am digitalen Medien- und Werbemarkt entgegenzuwirken und die österreichischen Medienunternehmen dabei zu unterstützen, nachhaltige und konkurrenzfähige digitale Geschäftsmodelle zu etablieren und damit die Medienvielfalt in unserem Land auch in Zukunft sicherzustellen, hat das Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Koalitionspartner, nach umfassender Beratung von Expertinnen und Experten sowie zahlreicher Stakeholder, mit dem Ministerialentwurf vom 29. Jänner 2021 betreffend Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird (Fonds zur Förderung der digitalen Transformation) den Entwurf für ein neues zielgerichtetes Förderinstrument ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde zur sechswöchigen parlamentarischen Begutachtung in Österreich vorgelegt. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen werden nach Ende der sechswöchigen Frist von den Fachexpertinnen und -experten sowie Legistinnen und Legisten des Bundeskanzleramts genau geprüft und gegebenenfalls allfällige Anpassungen am derzeitigen Gesetzesentwurf vorgenommen.

Darüber hinaus muss der Großteil des geplanten Gesetzesentwurfes als staatliche Beihilfe bei der EU-Kommission im Wege gem. Art 108 Abs. 3 AEUV notifiziert werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Notifizierungsverfahrens wird der Gesetzesentwurf als Regierungsvorlage im Nationalrat eingereicht werden.

In Bezug auf die persönlichen Fördervoraussetzungen und Ausschlussgründe für die antragsberechtigten Medienunternehmen darf ich an dieser Stelle auf den §33a Abs. 3 bis 7 NEU KOG des Begutachtungsentwurfes verweisen:

Fördergegenstand, Mittel und Förderungswerber

§ 33a.

(1)...

(3) Mit den der RTR-GmbH nach Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mitteln können folgende Unternehmen finanziell unterstützt werden:

1. Medienunternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung einer Tages-, Wochen- oder Monatszeitung von nicht bloß lokaler Bedeutung besorgt wird, vorausgesetzt, die jeweiligen Medieninhalte (§ 1 Abs. 1 Z 1a MedienG) werden gleichzeitig mit der oder höchstens zwei Wochen nach der Verbreitung im Druckwerk auch elektronisch bereitgestellt,
2. Medienunternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG gestaltet werden, besorgt wird,
3. Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G,
4. Fernsehveranstalter nach dem AMD-G, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks ausstrahlen,
5. Fernsehveranstalter, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Rundfunkprogramm ausstrahlen,
6. nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks veranstalten (§ 29 Abs. 3, erster Satz, erster und zweiter Fall in Verbindung mit Abs. 3 zweiter Satz) sowie
7. nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Rundfunkprogramm ausstrahlen (§ 29 Abs. 3, erster Satz, dritter Fall in Verbindung mit Abs. 3 zweiter Satz).

(4) Im Fall der Gewährung von Förderungen an Medienunternehmen von Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen im Sinne von Abs. 3 Z 1 müssen überdies die nachfolgend angeführten Kriterien erfüllt sein, wobei deren Erfüllung anhand des Beobachtungszeitraums des jeweils vorangehenden Kalenderjahrs zu beurteilen ist:

1. Die Tageszeitung beschäftigt zumindest sechs hauptberuflich tätige Journalisten und erscheint zumindest 240mal;
2. die Wochenzeitung beschäftigt zumindest zwei hauptberuflich tätige Journalisten und erscheint zumindest 41mal;
3. die Monatszeitung erscheint zumindest sechsmal;
4. die Wochen- oder Monatszeitung ist an einen allgemeinen Personenkreis gerichtet und dient vorwiegend der redaktionell aufbereiteten politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung und
5. bei der Wochen- und Monatszeitung handelt es sich nicht um
 - a) ein Nachschlagewerk zu Waren, Dienstleistungen oder Anbietern (wie Restaurant- oder Gastronomieführer oder Veranstaltungskalender),
 - b) eine Cartoon-, Rätsel-, oder Bastelzeitschrift,
 - c) eine Kundenzeitung oder Publikation eines Unternehmens zur Kundenakquisition und Information über die Waren, Dienstleistungen oder Angebote des Unternehmens,
 - d) eine ihrem Inhalt nach hauptsächlich auf interne Angelegenheiten beschränkte Vereins- oder Clubzeitschrift oder
 - e) eine Publikation einer Interessenvertretung oder einer politischen Partei im Sinne von § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012.

(5) Von der Förderung sind Förderungswerber ausgeschlossen, in deren Medium in dem Jahr, das dem Datum des Förderansuchens vorangeht, wiederholt und systematisch

1. zum gewaltsaufgerufenen Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufgerufen wurde, oder
2. Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik befürwortet wurde, oder
3. wiederholt zur allgemeinen Missachtung der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet aufgefordert wurde.

(6) Wird im Medium eines Förderungswerbers eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 283 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgegesetzes verwirklicht, so entfällt – vorausgesetzt es liegt eine rechtskräftige Verurteilung dieser Tat vor – die Förderungswürdigkeit für Vorhaben in dem dem Datum der rechtskräftigen Verurteilung folgenden Kalenderjahr.

(7) Voraussetzung ist weiters, dass der Förderungswerber zum Zeitpunkt des Ansuchens eine zumindest einjährige tatsächliche und regelmäßige Geschäftstätigkeit aufweist und der RTR-GmbH glaubhaft macht, dass aufgrund einer realistischen Einschätzung der künftigen Erträge und Aufwendungen eine positive Fortbestandsprognose hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und Lebensfähigkeit des Förderungswerbers mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Nach §§ 33c NEU – 33e NEU KOG des Begutachtungsentwurfes könnten antragsberechtigte Medienunternehmen Förderungen für Maßnahmen bzw. Projekte zur Verfolgung der drei Förderungsziele „digitale Transformation“, „Journalistenausbildung“ und „Jugendschutz und Barrierefreiheit“ erhalten.

Nach § 33h Abs. 1 NEU KOG des Begutachtungsentwurfes obliege die Vergabe der Förderungen nach diesem Abschnitt der RTR-GmbH unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien. Gem. § 33g NEU KOG des Begutachtungsentwurfes würde zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe der Mittel nach diesem Abschnitt ein Fachbeirat eingerichtet. Die RTR-GmbH hätte vor Entscheidung über Förderungsansuchen eine Äußerung des Beirates einzuholen, welcher zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und weiterer, in den Richtlinien aufgestellter Förderkriterien Stellung zu nehmen hätte. Zu diesem Zweck könnte der Fachbeirat jederzeit den Förderungswerber anhören. Der Fachbeirat hätte eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Sebastian Kurz

